

**Hauptsatzung**  
vom 23. Mai 2006

<b>Zuletzt geändert am:</b>	<b>In Kraft seit:</b>
04.05.2021	14.05.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 23. Mai 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung****§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat****§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

**III. Ausschüsse des Gemeinderats****§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- 1 Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
  - 1.2 der Technische Ausschuss.
- 2 Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 3 Für jedes Mitglied bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Stellvertreter (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderter-Stellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

**§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- 1 Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

- 2 Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- 3 Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb Ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- 4 Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- 1 Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3 Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- 4 Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 5 Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- 6 Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei leitenden Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, bei den Amtsleitern und Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich ab Entgeltgruppe S 17 TVöD SuE.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

- 1 Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport- und Vereinsangelegenheiten, sowie die Themen Jugend, Familie und Senioren,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.6 Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
  - 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, soweit es nicht bauliche Maßnahmen betrifft.
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, soweit es nicht die technische oder bauliche Abwicklung betrifft.
- 2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer

anders bewerteten Tätigkeit bei Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, bei Beamten des gehobenen Dienstes ab A 10, bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD und bei Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich ab Entgeltgruppe S 11 TVöD SuE bis einschließlich Entgeltgruppe S 16 TVöD SuE, sofern diese keine Amtsleiter sind oder es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen, von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 € - 5.000 € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.

## **§ 8 Technischer Ausschuss**

- 1 Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt,
  - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, soweit es sich um die technische oder bauliche Abwicklung handelt.
- 2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
  - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
  - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3
  - 2.5 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß

- § 15 BauGB,  
2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB.

### **§ 9 Ältestenrat**

- 1 Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinrats berät. Vorsitzender ist der Bürgermeister.
- 2 Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 10 Zuständigkeiten**

- 1 Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- 2 Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamten und Beschäftigten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses oder des Gemeinderates fallen. Diese sind in der Regel bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, bei Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich A 9, bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD, sowie bei Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich bis einschließlich S 10 TVöD SuE und Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, gemeindeeigenen Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall, bei gemeindeeigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 € im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner- und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 3 Dem Bürgermeister wird weiterhin zur dauernden Erledigung übertragen:
- 3.4 Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 56 LBO:
- 3.5 entfällt.
- 3.6 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren:
- 3.6.1 Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB) nach dem Satzungsbeschluss.
- 3.6.2 Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), einschließlich im Geltungsbereich nicht qualifizierter Bebauungspläne, soweit es sich nicht um Fälle besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt, z.B. Garagen, Garagenanbauten, Öllagerbehälter, Werbeanlagen, Nutzungsänderungen einzelner Räume, Dachgeschossausbauten, Änderungen innerhalb des Gebäudes, Anbauten an Gebäude bis zu 2 m Tiefe, Wintergärten, wenn sie sich in die Umgebung einfügen.
- 3.6.3 Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 i.V. m. § 36 BauGB), soweit es sich um unbedeutende Vorhaben wie Geschirrhütten, Gartenhäuser, Wochenendhäuser, Einfriedungen u.ä. oder um privilegierte Vorhaben, auf deren Zulassung ein Rechtsanspruch besteht, handelt und durch welche die Bauleitplanung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.
- 3.7 Zustimmung in Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich um unbedeutende Fälle handelt.
- 3.8 Zustimmung in den Fällen des § 19 Abs. 3 BauGB.
- 4 Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse hinsichtlich der Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ganz oder teilweise auf leitende Beamte, soweit es sich um die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Ausgaben der Schule handelt, auch auf den Schulleiter zu übertragen.

### **§ 11 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates können unter den Voraussetzungen des §37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.10.1993 in der Fassung vom 06.09.1994 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,  
Schwaikheim, den 31. Mai 2006

gez.  
Häuser  
Bürgermeister